

Dieses Modell wurde dann auch für die österreichisch-ungarische Monarchie massgebend.¹⁴ Die gesamte danach entstandene staatsrechtliche Literatur spiegelt diese Spätphase des Konstitutionalismus wider und ist daher für die Auslegung einer modernen monarchischen Verfassung nur mit grösster Vorsicht heranzuziehen.

II.

Die Differenz zwischen dem spätkonstitutionellen Staatsrecht aus der Zeit vor 1914 und der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein von 1921 ergibt sich aus dem Umstand, dass diese Verfassung das altliberale Verständnis des Konstitutionalismus bewahrt hat. Der in der Mitte des 19. Jahrhunderts aufgekommene, damals noch vage Gedanke eines Konsenses zwischen den Repräsentanten des Volkes und dem Monarchen ist in der liechtensteinischen Verfassung zu einem Normgefüge ausgebaut worden, das ein Gleichgewicht zwischen der parlamentarischen und der monarchischen Komponente herzustellen versucht.¹⁵ Das ergibt sich - wie schon mehrfach betont worden ist - aus einer ganzen Reihe bekannter Verfassungsvorschriften. Erinnerung sei nur an die originelle Kombination verfassungsrechtlicher Leitgedanken in Art. 2 LV, wo die "konstitutionelle Erbmonarchie" auf "demokratischer und parlamentarischer Grundlage" angesiedelt wird. Das verträgt sich weder mit der alten Lehre vom monarchischen Prinzip noch mit der bis 1914 herrschenden Theorie des spätkonstitutionellen Staatsrechts; jene war entwickelt worden, um jede Annäherung an den Gedanken der Volkssouveränität gerade zu verhindern, diese verteidigte mit Erfolg einen autonomen politischen Handlungsraum des Monarchen, wie ihn in dieser Form die Verfassung des Fürstentums

¹⁴ Vgl. nur J. Ubrich, *Das österreichische Staatsrecht*, 4. A. Tübingen 1909, S. 73: "Die Regierungskompetenz des Herrschers bedeutet die Ausübung einer zentralen Oberleitungsgewalt, die sich auf alle Gegenstände erstrecken kann, die nicht kraft der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt oder der selbständigen Amtsgewalt der Behörden zugewiesen sind . . .".

¹⁵ Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen schon Gerard Batliner, *Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments*, Vaduz 1981 (Liechtenstein Politische Schriften 9); zur politikwissenschaftlichen Einordnung Alois Riklin, *Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung*, in: *Eröffnung des Liechtenstein-Instituts (Vorträge am Liechtenstein-Institut, Kleine Schriften 11)*, Vaduz 1987, S. 20 ff.; zum historischen Standort Dietmar Willoweit, *Fürstenamt und Verfassungsordnung*, in: *Volker Press u. Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein - Fürstliches Haus und staatliche Ordnung*, Vaduz-München 1988, S. 487 ff., 507 ff.